



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

XXX,
geb. XXX 1966,
XXX,
Staatsangehörigkeit: Türkei,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
XXX,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
Amt für Migration
-Rechtsabteilung M 2-,
Hammer Straße 30-34,
22041 Hamburg,
- XXX -,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 9. Januar 2024 durch

XXX

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt XXX wird abgelehnt.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen nicht vor, da der Antragsteller keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt und seine Bedürftigkeit auch nicht anderweitig glaubhaft gemacht hat (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

II.

Ohne Erfolg begehrt der Antragsteller die Wiederherstellung/Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 2. November 2023 gegen die teilweise für sofort vollziehbar erklärte Verfügung vom 5. September 2023, mit der ihn die Antragsgegnerin aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, ein ausweisungs- und ein abschiebungsbezogenes, jeweils auf zehn Jahre ab nachgewiesener Ausreise befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen, ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht und (deklaratorisch; vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 16.2.2022, 1 C 6.21, juris Rn. 47) das Erlöschen der Niederlassungserlaubnis des Antragstellers festgestellt hat. Der Antrag ist, soweit er sich gegen die sofortige Vollziehung der Ausweisung richtet, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO und im Übrigen – hinsichtlich der von Gesetzes wegen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AufenthG; vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 13.11.2019, 11 S 2996/19, juris Rn. 41 ff.) sofort vollziehbaren Einreise- und Aufenthaltsverbote – gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft und auch sonst zulässig, aber nicht begründet.

1. Die mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 verfügte Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisung entspricht dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Erwägungen zu dem vom Antragsteller ausgehenden Gefahrenpotential und zu dem hieraus abgeleiteten öffentlichen Interesse an einer Beendigung seines Aufenthalts vor Abschluss des Widerspruchs- und eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens sind hinreichend einzelfallbezogen und lassen erkennen, welche Umstände die Antragsgegnerin zu der ausnahmsweisen Abweichung vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung bewogen haben.

2. Auch in materieller Hinsicht ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu beanstanden. Bezüglich der Ausweisung des Antragstellers besteht ein besonderes Vollzugsinteresse, das gegenüber dem mit dem Antrag geltend gemachten Aussetzungsinteresse überwiegt.

a) Der Anerkennung eines überwiegenden Vollzugsinteresses stehen die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs nicht entgegen. Denn nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen, aber auch hinreichenden summarischen Prüfung dürfte sich die mit Bescheid vom 5. September 2023 verfügte Ausweisung des Antragstellers als rechtmäßig erweisen.

aa) Die Ausweisung findet eine taugliche Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 1 AufenthG. Anders als die Beteiligten geht die Kammer nicht davon aus, dass sich der Antragsteller auf einen besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 53 Abs. 3 AufenthG berufen kann, da er bei Erlass der Ausweisungsverfügung kein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 besaß.

Sollte der Antragsteller durch seine frühere(n), vor 2014/2015 ausgeübte(n) Beschäftigung(en) ein Aufenthaltsrecht gemäß Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erworben haben, ist dieses infolge der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit – nämlich dem Betrieb einer Bäckereifiliale – erloschen. Ob sich der Antragsteller tatsächlich erst 2015 (vgl. Bl. 224 d.A.) oder schon 2014 (vgl. LG Hamburg, Urt. v. 17.11.2017, 602 Ks 8/16, S. 5, Bl. 135 d.A.) selbstständig gemacht hat, ist dabei ohne Belang; maßgeblich für das Erlöschen eines etwaigen assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts ist allein das mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit einhergehende, vom Antragsteller in der Sache bestätigte (vgl. nochmals Bl. 224 d.A.) Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt (vgl. dazu VGH München, Urt. v. 26.3.2007, 24 BV 03.2091, juris Rn. 54; VG Hamburg, Beschl. v. 2.10.2020, 13 E 3769/20, n.v.; Gerstner-Heck, in: BeckOK MigR, Stand: 17. Ed. 15.10.2023, Art. 6 ARB 1/80 Rn. 30; Kurzidem, in: BeckOK AusIR, Stand: 39. Ed. 1.10.2023, Art. 6 EWG-Türkei Rn. 28).

Auch aus den zuletzt (ohne Einreichung von Nachweisen) vorgetragenen Erwerbstätigkeiten während seiner Inhaftierung kann der Antragsteller keinen besonderen Ausweisungsschutz herleiten. Zwar könnte ihm aus der Tätigkeit bei dem von der XXX GmbH betriebenen Restaurant „R1“ (siehe Bl. 580 f. der Gefangenenpersonalakte) vom 1. Juni 2021 bis Ende 2022 grundsätzlich ein Aufenthaltsrecht gemäß Art. 6 Abs. 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80 erwachsen sein, weil seine Niederlassungserlaubnis als Voraussetzung für die Annahme einer ordnungsgemäßen Beschäftigung im Sinne der Vorschrift erst durch die Ausweisung im September 2023 erloschen ist. Eine derartige Rechtsstellung hätte der Antragsteller aber durch den Arbeitgeberwechsel zum 1. Januar 2023 – ab diesem Zeitpunkt hat er für Herrn XXX im Restaurant „R2“ gearbeitet (siehe Bl. 890 ff. der Gefangenenpersonalakte) – wieder verloren (vgl. allgemein OVG Greifswald, Beschl. v. 30.3.2017, 2 M 238/16, juris Rn. 7;

OVG Schleswig, Beschl. v. 18.10.2019, 4 MB 52/19, juris Rn. 20; Gerstner-Heck, in: BeckOK MigR, Stand: 17. Ed. 15.10.2023, Art. 6 ARB 1/80 Rn. 26). Anhaltspunkte für einen unverschuldeten Verlust des Arbeitsplatzes bei dem Restaurant „R1“, aufgrund dessen der Antragsteller seinen Arbeitgeber unter Beibehaltung der bereits erworbenen Rechtsstellung hätte wechseln dürfen (vgl. hierzu Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 14. Aufl. 2022, Art. 6 ARB 1/80 Rn. 72; Gerstner-Heck, a.a.O.), sind nicht ersichtlich. Seine Schilderungen in der Anhörung zur Strafrestauesetzung im Januar 2023 deuten eher auf einen freiwilligen Wechsel des Arbeitgebers hin (siehe Bl. 169 d.A. 607 StVK 84/21: „[...] erklärt der Verurteilte, er habe seinen Arbeitgeber gewechselt und arbeite jetzt bei einem Imbiss/Restaurant in B[.] Das sei für ihn zeitlich viel günstiger[.] Er arbeite in Vollzeit [...] und habe den gleichen Verdienst und keine Fahrzeiten mehr. Das gefalle ihm gut.“; vgl. ferner Bl. 138 d.A. 607 StVK 84/21: „Nach seinen Angaben möchte [der Antragsteller] diesen Betrieb jedoch zum Jahresende [2022] verlassen.“). Aus den ab dem 1. Januar 2023 bzw. dem 1. Mai 2023 ausgeübten Tätigkeiten folgt im Übrigen schon mangels ausreichender Beschäftigungsdauer kein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 (Spiegelstrich 1) ARB 1/80.

Schließlich ist nicht von einem assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrecht des Antragstellers gemäß Art. 7 Satz 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80 auszugehen. Insoweit wäre erforderlich, dass die damalige Ehefrau des Antragstellers E in der Zeit zwischen der Eheschließung im Juli 2011 und der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Jahr 2014 (vgl. LG Hamburg, Urt. v. 17.11.2017, 602 Ks 8/16, S. 5, Bl. 135 d.A.) drei Jahre ununterbrochen dem deutschen Arbeitsmarkt angehört hat (vgl. nur EuGH, Urt. v. 21.12.2016, C-508/15 u.a., juris Rn. 62 m.w.N.). Hierfür liegen jedoch keine Nachweise vor; aus den beigezogenen Ausländerakten ergeben sich im Gegenteil Hinweise auf einen Sozialleistungsbezug der damaligen Ehefrau im Zeitraum von Mai bis November 2011 sowie in der zweiten Jahreshälfte 2014 (siehe Bl. 41 der Ausländerakte der (geschiedenen) Ehefrau und Bl. 126 der Ausländerakte des Antragstellers).

bb) Gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet und das öffentliche Interesse an der Ausreise nach einer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmenden Abwägung mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet überwiegt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

(1) Die Ausweisung eines Ausländers gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG ist nach ständiger – auch höchstrichterlicher – Rechtsprechung nicht nur aus spezialpräventiven Gründen zulässig, d.h. zur Abwehr einer Wiederholungsgefahr in Bezug auf von dem Ausländer begangene Straftaten. Sie kann vielmehr auch auf generalpräventive Erwägungen gestützt und damit begründet werden, dass von dem Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet insofern eine Gefahr ausgeht, als im Fall des Unterbleibens einer ausländerrechtlichen Reaktion auf sein Fehlverhalten andere Ausländer nicht wirksam von der Begehung vergleichbarer Straftaten abgehalten werden (vgl. BVerwG, Urte. v. 9.5.2019, 1 C 21.18, juris Rn. 17; ferner Urte. v. 12.7.2018, 1 C 16.17, juris Rn. 16; OVG Hamburg, Beschl. v. 10.6.2020, 6 Bf 81/19.Z, n.v.; Fleuß, in: BeckOK AuslR, Stand: 39. Ed. 1.10.2023, § 53 AufenthG Rn. 29a m. zahlr. w. N.). So liegt es hier: Aus der Verurteilung des Antragstellers wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren ergibt sich ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, das einen hinreichenden Ausweisungsanlass bildet (dazu (a)) und entgegen der Auffassung des Antragstellers noch aktuell bzw. nicht verwirkt ist (dazu (b)).

(a) Es kann offenbleiben, ob die für eine generalpräventive Ausweisung anlassgebende Straftat bzw. Straffälligkeit des Ausländers („nur“) schwer oder besonders schwer wiegen muss, damit das erforderliche dringende Bedürfnis nach der Abhaltung anderer Ausländer von der Begehung gleichartiger oder ähnlicher Straftaten besteht (siehe zum Meinungsstand Fleuß, in: BeckOK AuslR, Stand: 39. Ed. 1.10.2023, § 53 AufenthG Rn. 31 m.w.N.). Denn die Anlasstat des Antragstellers weist als versuchtes Tötungsdelikt allein deshalb eine besondere Schwere auf, weil sie sich gegen die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit richtet. Hierzu kann auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in dem in der Sache 12 S 1841/22 ergangenen Urteil vom 2. Januar 2023 verwiesen werden (juris Rn. 84), denen sich die Kammer anschließt:

„Bei einer Straftat in Gestalt des - und sei es auch nur versuchten - Mordes besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Verhinderung von vergleichbaren Straftaten gegen die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit, dem durch wirksame verhaltenlenkende Maßnahmen Rechnung zu tragen ist (vgl. hierzu allg. BVerwG, Urteil vom 09.05.2019 - 1 C 21.18 -, juris Rn. 22). Gewaltdelikte und insbesondere Tötungsdelikte gehören zu den Straftaten, die grundsätzlich eine generalpräventive Ausweisung erforderlich machen können (vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.10.1994 - 11 S 1884/94 -, juris Rn. 3, 17; OVG Hamburg, Urteil vom 15.06.2015 - 1 Bf 163/14 -, juris Rn. 3, 53; VG Neustadt, Urteil vom 11.11.2021 - 2 K 979/20.NW -, juris; VG Freiburg, Urteil vom 13.04.2022 - 7 K 2123/20 -, n. v.; Bauer in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 14. Aufl. 2022, § 53 Rn. 63 ff.). Die Bewahrung

des menschlichen Lebens gehört zum Kernbestand des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes. Es besteht ein außerordentlich hohes Interesse daran, zum Schutz der inneren öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen, aber auch zum Schutz der körperlichen Integrität des Einzelnen insbesondere auf die Vernichtung des Lebens zielende Gewalttaten zu unterbinden. Ruhe und physische Sicherheit der Bevölkerung werden durch ein Kapitaldelikt nach §§ 211 f. StGB in einer besonderen Weise unmittelbar bedroht. Vom Totschlag (§ 212 StGB), mit dem der ‚Durchschnittsfall‘ der vorsätzlichen Tötung erfasst werden soll, wird zudem nochmals in strafscharfender Richtung der Mord (§ 211 StGB) abgehoben, der durch besonders verwerfliche Umstände gekennzeichnet ist [...]. Das hier aufgrund der konkreten Tatausführung festgestellte Mordmerkmal der Heimtücke knüpft an die besondere Gefährlichkeit der Tatausführung an. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass das Opfer weder mit einem Angriff gegen sein Leben rechnete noch rechnen musste und hierdurch in seiner Verteidigungsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist, was der Täter bewusst ausnutzt [...].“

Dass der Antragsteller die Anlasstat nach den Strafzumessungserwägungen des Landgerichts Hamburg in einem Zustand affektiver Erregung bzw. aus Verzweiflung über seine persönliche Situation und die von ihm vermutete außereheliche Beziehung seiner damaligen Ehefrau begangen hat (siehe LG Hamburg, Ur. v. 17.11.2017, 602 Ks 8/16, S. 61, Bl. 191 d.A.), führt nicht zu einer anderen Bewertung. Zwar mögen Gewaltdelikte, die sich als Leidenschafts- bzw. Situationstat darstellen und deren Begehung nicht auf rationaler Steuerung beruht, im Einzelfall zur Rechtfertigung einer generalpräventiven Ausweisung ungeeignet sein (siehe dazu OVG Hamburg, Ur. v. 15.6.2015, 1 Bf 163/14, juris Rn. 54; Beschl. v. 12.2.2021, 6 Bs 225/20, n.v.; VGH Mannheim, Ur. v. 2.1.2023, 12 S 1841/22, juris Rn. 88). Der vom Antragsteller verübte Mordversuch ist jedoch schon nicht als ungesteuerte eruptive Gewalttat in diesem Sinne anzusehen, sondern war nach den landgerichtlichen Feststellungen zumindest kurzfristig geplant und vorbereitet (siehe LG Hamburg, a.a.O.). Das Tatvorgeschehen umfasste u.a. die Bewaffnung mit einem ca. 30cm langen Küchenmesser, mittels dessen der Antragsteller seine damalige Ehefrau bei dem geplanten Aufeinandertreffen am späteren Tatort „jedenfalls nicht unerheblich verletzen“ wollte und das er zu diesem Zweck in seiner Kleidung verbarg (siehe LG Hamburg, Ur. v. 17.11.2017, 602 Ks 8/16, S. 11, 13 f., Bl. 141, 143 f. d.A.). Eine nach § 21 StGB relevante Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit des Antragstellers hat das Landgericht ausdrücklich nicht festgestellt (siehe LG Hamburg, Ur. v. 17.11.2017, 602 Ks 8/16, S. 61, Bl. 191 d.A.). In Anbetracht dessen ist nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten, dass die an die Anlasstat anknüpfende Ausweisung des Antragstellers andere Ausländer von der Begehung ähnlicher (Beziehungs-)Gewalttaten abhalten und in dieser Hinsicht eine verhaltenssteuernde, nämlich abschreckende Wirkung entfalten kann.

(b) Das vom Antragsteller gesetzte Ausweisungsinteresse ist weder wegen Ablaufs der Tilgungsfrist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 BZRG inaktuell noch verwirkt. Zwar sind zwischen der Anhörung zu einer beabsichtigten Ausweisung im September 2018 und dem Erlass der Verfügung etwa fünf Jahre vergangen. Die Annahme einer Verwirkung von Ausweisungsinteressen setzt allerdings neben dem Zeit- ein Umstandsmoment voraus, d.h. die Schaffung eines entsprechenden Vertrauenstatbestandes durch die Ausländerbehörde (stRspr, vgl. nur BVerwG, Urt. v. 22.2.2017, 1 C 3.16, juris Rn. 39; Beschl. v. 21.7.2021, 1 B 29.21, juris Rn. 8; OVG Hamburg, Beschl. v. 20.12.2023, 6 Bf 30/23.Z, n.v.). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

Die Antragsgegnerin hat zu keinem Zeitpunkt erkennbar zum Ausdruck gebracht, dem Antragsteller das aus der Verurteilung u.a. wegen versuchten Mordes folgende Ausweisungsinteresse nicht mehr entgegenzuhalten. Dass die Entscheidung über seine Ausweisung behördenintern zunächst bis Mai 2021 ausgesetzt worden war (siehe Bl. 223, 233, 248, 250 der Ausländerakte), bietet – da eine Aussetzung keinen Verzicht darstellt – keine hinreichende Grundlage für die Entstehung eines diesbezüglichen schutzwürdigen Vertrauens. Gleiches gilt für den Vermerk vom 6. Juli 2021 (Bl. 265 der Ausländerakte), mit dem die Antragsgegnerin aktenkundig gemacht hat, für eine Ausweisung „noch keine ordentliche Begründung“ zu sehen – den Erlass also weiterhin zu erwägen. Dem entsprechen die Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft Hamburg vom 20. Juli 2021 und vom 21. April 2023 (Bl. 268, 277 der Ausländerakte). Sachstandsfragen des Antragstellers oder seines Prozessbevollmächtigten, die nach dem Vorbringen mehrfach erfolgt sein sollen (vgl. Bl. 226 d.A.), sind in der Ausländerakte nicht dokumentiert. Das angeführte Vertrauen in einen „Ausweisungsverzicht“ ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht schutzwürdig, zumal sich der Antragsteller durch Einsicht in die Ausländerakte jederzeit Kenntnis über den Verfahrensstand hätte verschaffen können.

Ebenfalls ohne Erfolg trägt der Antragsteller vor, die Antragsgegnerin habe konkludent auf die Geltendmachung des Ausweisungsinteresses verzichtet, indem sie gegenüber den Strafvollzugsbehörden nicht bekundet habe, dass seine aufenthaltsrechtliche Situation gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug spricht. Die Anbringung von Bedenken im Anhörungsverfahren nach Nr. 2 Abs. 1 lit. d), Abs. 2 Satz 2 VV zu § 10 StVollzG bzw. nach Nr. III.1. AV der Justizbehörde 5/2019 (HmbJVBl. 2019, 99) steht mit Rücksicht auf die Ziele des Strafvollzugs, die sich von denjenigen des Aufenthaltsrechts grundlegend unterscheiden, in keinem unmittelbaren oder gar konditionalen Zusammenhang mit dem Erlass einer Ausweisung bzw. dem Vorbehalt von Ausweisungsinteressen. Davon abgesehen ist dem

Antragsteller seine unklare aufenthaltsrechtliche Situation bzw. die Möglichkeit einer Ausweisung auch im Rahmen der Resozialisierungsplanung fortwährend verdeutlicht worden (siehe die Fortschreibungen v. 2.10.2019, S. 1, 3; v. 21.9.2020, S. 3, 6; v. 3.3.2021, S. 3, 4 f.; v. 1.10.2021, Nr. 9; v. 6.10.2022, S. 4; v. 9.3.2023, S. 4; v. 6.9.2023, S. 4, sämtlich Bd. IV der Gefangenenpersonalakte, nicht paginiert). Gegenüber der Strafvollzugsanstalt hat er sich mehrfach offen für eine Abschiebung/Rückkehr in die Türkei gezeigt (siehe die Fortschreibungen zum Resozialisierungsplan v. 21.9.2020, S. 3; v. 3.3.2021, S. 3, 4 f.; v. 1.10.2021, Nr. 9, a.a.O.), ebenso gegenüber dem im Strafvollstreckungsverfahren bestellten Sachverständigen (siehe S. 70 des Gutachtens v. 16.11.2022, Sonderband Gutachten zur Akte 607 StVK 84/21, nicht paginiert: „Und selbst wenn er abgeschoben werden sollte, [...], dann finde er das nicht schlimm. Er gehe dann einfach zurück in sein Heimatland.“). Schon die Entstehung eines bloß tatsächlichen Vertrauens in einen „Ausweisungsverzicht“ unterliegt danach schwerwiegenden Zweifeln.

(2) Daneben kann die Ausweisung des Antragstellers auf spezialpräventive Gründe gestützt werden. Denn es besteht eine hinreichende – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach dem Ausmaß des möglichen Schadens und dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts differenzierende – Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller künftig die Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigen wird (vgl. zum Maßstab BVerwG, Urt. v. 16.2.2022, 1 C 6.21, juris Rn. 28; Fleuß, in: BeckOK AuslR, Stand: 39. Ed. 1.10.2023, § 53 AufenthG Rn. 22).

Die Kammer geht unter Zugrundelegung der ungünstigen Legalprognose des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Beschl. v. 14.3.2023, 9 Ws 7/23, Bl. 201 ff. d.A.) und übereinstimmend mit der Antragsgegnerin von einer Wiederholungsgefahr in Bezug auf Gewaltstraftaten des Antragstellers aus. Zwar ist das Verwaltungsgericht im Rahmen einer ausweisungsrechtlichen Gefährdungsprognose nicht an die tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen der Strafgerichte zur Aussetzung der Strafvollstreckung bzw. des Strafrests gebunden. Wohl aber haben die Entscheidungen und Erwägungen der Straf- und Strafvollstreckungsgerichte ein tatsächliches Gewicht und eine indizielle Bedeutung (stRspr, vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 21.2.2023, 1 B 76.22, juris Rn. 11 m.w.N.). Für eine Abweichung von der strafgerichtlichen Einschätzung bedarf es dementsprechend einer substantiierten, d.h. eigenständigen Begründung (vgl. BVerfG <K>, Beschl. v. 19.10.2016, 2 BvR 1943/16, juris Rn. 21; Beschl. v. 6.12.2021, 2 BvR 860/21, juris Rn. 19; BVerwG, Beschl. v. 24.10.2023, 1 B 15.23 u.a., juris Rn. 16). Ausgangspunkt hierfür kann etwa sein, dass die

Prognose des Straf- bzw. Strafvollstreckungsgerichts selbst nicht nachvollziehbar begründet ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 2.1.2023, 12 S 1841/22, juris Rn. 58) oder dem Verwaltungsgericht umfassenderes Tatsachenmaterial zur Verfügung steht, das genügend zuverlässig eine andere Beurteilung der Wiederholungsgefahr erlaubt (vgl. BVerfG <K>, Beschl. v. 6.12.2021, 2 BvR 860/21, juris Rn. 19; BVerwG, Beschl. v. 24.10.2023, 1 B 15.23 u.a., juris Rn. 16). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Einwand des Antragstellers, das Hanseatische Oberlandesgericht habe die konfliktfreie Beendigung seiner während der Inhaftierung geführten Beziehung mit der bei Frankfurt am Main lebenden Frau F nicht gewürdigt, stellt die nach § 57 Abs. 1 StGB getroffene negative Prognose nicht durchgreifend infrage. Der Strafvollstreckungssenat hat seine Entscheidung maßgeblich mit einem bislang nicht aufgearbeiteten, für die Anlasstat (mit-)ursächlichen Persönlichkeits- und Konfliktbewältigungsdefizit des Antragstellers begründet. Es sei zweifelhaft, ob er mit der Beziehung zu seiner geschiedenen Ehefrau tatsächlich abgeschlossen und ein zureichendes Problembewusstsein dahingehend entwickelt hat, wie er adäquat mit möglichen Konflikten im Zusammenhang mit dem von ihm gewünschten Kontakt zu seiner Tochter umgehen kann. Die aus der Haft heraus mehrfach und regellos unternommenen Versuche einer Kontaktaufnahme zu der Tochter seien ein Beleg für die Unberechenbarkeit seines diesbezüglichen Verhaltens, die wiederum neuerliches Konfliktpotential gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau in sich berge. Konfliktlösungsmechanismen und – dem vorausgehend – eine ernsthafte und tragfähige Bereitschaft zur Aufbereitung der Anlasstat fehlten bei dem Antragsteller, der keine genügende Einsicht in seine Persönlichkeitsdefizite habe erkennen lassen (siehe S. 6 ff. des Beschl. v. 14.3.2023, 9 Ws 7/23, Bl. 206 ff. d.A.). Diese Einschätzung bleibt unberührt von der behaupteten Akzeptanz des Antragstellers für das Ende der Beziehung mit Frau F, da sie die vom Antragsteller weiterhin ausgehende Gefahr speziell für seine geschiedene Ehefrau betrifft. Die angeblich einvernehmliche Trennung von Frau F lässt nicht belastbar auf die Entstehung eines ausreichenden Problembewusstseins des Antragstellers hinsichtlich des Verhältnisses zu seiner geschiedenen Ehefrau und seiner Tochter schließen. Es liegt vielmehr nahe, dass die vollständige Distanzierung seiner geschiedenen Ehefrau vor allem wegen des hiermit verbundenen andauernden Kontaktabbruchs zu der gemeinsamen Tochter für den Antragsteller emotional ungleich schwerer wiegt als die Beendigung der Beziehung mit Frau F, die angesichts seiner Inhaftierung kaum über eine Begegnungsgemeinschaft hinausgegangen sein dürfte. Die Wahrscheinlichkeit gravierender Konflikte zwischen dem Antragsteller und seiner geschiedenen Ehefrau im Zuge oder im Nachgang des von ihm beabsichtigten familiengerichtlichen Um-

gangsverfahrens (siehe dazu Bl. 126 d.A.), anlässlich derer sich die vom Strafvollstreckungssenat überzeugend festgestellte Unberechenbarkeit und unzureichende Konfliktlösungsfähigkeit des Antragstellers im Sinne der Begehung weiterer Gewaltstraftaten bis hin zu (versuchten) Tötungsdelikten Bahn brechen, schätzt die Kammer umso höher ein.

Im Übrigen sind keine für die Gefährdungsprognose nach § 53 Abs. 1 AufenthG relevanten Umstände erkennbar, die das Hanseatische Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung außer Acht gelassen hätte oder die eine Abweichung von der negativen Legalprognose geböten. Dies gilt namentlich für die in der Antragschrift hervorgehobene Erwerbstätigkeit des Antragstellers, die der Strafvollstreckungssenat ausdrücklich als ungeeignet angesehen hat, der „Gefahr eines Rückfalls in frühere straftatbegründende Verhaltensweisen wirksam zu begegnen“ (S. 10 des des Beschl. v. 14.3.2023, 9 Ws 7/23, Bl. 210 d.A.). Dem ist ohne Weiteres beizutreten, zumal der Antragsteller bei der Begehung der Anlasstat nicht aus wirtschaftlicher Not, sondern aus Verzweiflung über seine persönliche Situation gehandelt hat (siehe nochmals LG Hamburg, Urt. v. 17.11.2017, 602 Ks 8/16, S. 61, Bl. 191 d.A.). Diese Gemütslage kann bekanntlich auch bei erwerbstätigen Personen eintreten.

(3) Die Abwägung der unter Anwendung von §§ 54, 55 AufenthG zu ermittelnden Ausweisungs- und Bleibeinteressen, bei der gemäß § 53 Abs. 2 AufenthG insbesondere die Aufenthaltsdauer, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Rechtstreue des Ausländers zu berücksichtigen sind, fällt zuungunsten des Antragstellers aus.

Dem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, das sich aus der Verurteilung des Antragstellers zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe ergibt, steht ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gegenüber, denn der Antragsteller war seit Juli 2008 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG (siehe Bl. 109 der Ausländerakte). Außerdem kann er sich auf ein schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG berufen, weil durch die Ausweisung die Belange und das Wohl seiner 10-jährigen Tochter T betroffen sind. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG kommt mangels Sorgerechts des Antragstellers für und Umgangs mit seiner Tochter (siehe hierzu Bl. 126 d.A.) nicht zur Anwendung.

Hiervon ausgehend misst die Kammer dem öffentlichen Interesse an einer Ausreise des Antragstellers auch unter Beachtung des durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK vermittelten Schutzes von Familie und Privatleben ein deutlich größeres Gewicht bei als dem Interesse an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Dabei wirkt sich zulasten des Antragstellers die besondere Schwere der von ihm begangenen Anlasstat aus, die sich – wie bereits oben ausgeführt – in einem hohen öffentlichen Interesse an der Abhaltung anderer Ausländer von der Begehung gleichartiger oder ähnlicher Straftaten widerspiegelt (vgl. nochmals VGH Mannheim, Urt. v. 2.1.2023, 12 S 1841/22, juris Rn. 84; auch BVerwG, Urt. v. 10.7.2012, 1 C 19.11, juris Rn. 15: Straftaten gegen die körperliche Integrität gefährden gesellschaftliche Grundinteressen und bilden einen „Ausweisungsanlass von besonderem Gewicht“).

Kindeswohlbelange wiegen das Ausweisungsinteresse nicht auf. Die Kammer hat keinen Anlass zu der Annahme, dass der Antragsteller und seine Tochter in einer Weise persönlich miteinander verbunden sind, die die Trennung aus der insoweit maßgeblichen Sicht des Kindes (vgl. dazu BVerfG <K>, Beschl. v. 23.1.2006, 2 BvR 1935/05, juris Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 21.2.2023, 1 B 76.22, juris Rn. 9) unzumutbar erscheinen ließe. Es ist schon fraglich, ob zwischen beiden überhaupt noch ein tragfähiges zwischenmenschliches Verhältnis besteht; jedenfalls aber dürfte das Verhältnis durch den vom Antragsteller an der Mutter seiner Tochter – seiner damaligen Ehefrau – verübten Mordversuch und den seit seiner Inhaftierung im April 2016 andauernden vollständigen Kontaktabbruch massiv belastet sein. Wie sich der Antragsteller unter diesen Umständen eine erneute Kontaktaufnahme vorstellt, geht aus der Antragsbegründung nicht hervor. Dass er gleichwohl nach seiner Haftentlassung ein familiengerichtliches Umgangsverfahren einleiten will, zeugt nach Einschätzung der Kammer von einem beachtlichen Maß an Entrücktheit und Selbstbezogenheit, nicht jedoch von einer verantwortungsvollen Bedachtnahme auf die Belange seiner von ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit weitgehend entfremdeten Tochter. Eine der Ausweisung entgegenstehende Angewiesenheit der Tochter auf den unmittelbaren persönlichen Kontakt zu ihrem Vater ist bei dieser Sachlage nicht festzustellen. Vielmehr spricht alles dafür, dass die Tochter selbst eine langjährige Abwesenheit des Antragstellers vom Bundesgebiet nicht als Veränderung des Verhältnisses zu ihrem Vater, sondern „nur“ als Fortsetzung des ohnehin seit fast acht Jahren – und damit beinahe ihr gesamtes Leben – andauernden Trennungszustands erführe.

Auch die knapp 20-jährige Dauer seines Aufenthalts in Deutschland begründet kein überwiegendes Bleibeinteresse des Antragstellers. Abgesehen davon, dass selbst in Deutschland verwurzelte Ausländer keinen absoluten Ausweisungsschutz genießen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.2.2022, 1 C 6.21, juris Rn. 33), ist bei dem Antragsteller nicht von einer schutzwürdigen Verwurzelung in den deutschen Lebensverhältnissen im Sinne einer sog. faktischen Inländerschaft auszugehen. Zwar hält er sich seit seiner Einreise im Jahr 2004 durchgehend legal in Deutschland auf und hat durch seine verschiedenen Erwerbstätigkeiten zumindest eine gewisse wirtschaftliche Integration erreicht. Seine Straffälligkeit, die neben der Anlasstat einen aus der Haft heraus erfolgten Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung zum Nachteil seiner geschiedenen Ehefrau umfasst (siehe Bl. 235 ff. der Ausländerakte), stellt allerdings ein gewichtiges Integrationsdefizit dar. Andererseits dürfte dem Antragsteller eine (Re-)Integration in der Türkei, wo er bis zum Alter von 38 Jahren seinen Lebensmittelpunkt hatte, möglich und zumutbar sein. Hierauf weist vor allem seine wiederholt geäußerte Offenheit gegenüber einer Abschiebung/Rückkehr in die Türkei hin (siehe oben), wo er über eine familiäre Anbindung verfügt, nach eigenen Angaben eine Rente beziehen könnte (siehe dazu Bl. 170 d.A. 607 StVK 84/21) und seit Kurzem eine Freundin hat (siehe die Fortschreibung des Resozialisierungsplans v. 6.9.2023, S. 2 f., Bd. IV der Gefangenenpersonalakte, nicht paginiert). Nach dem im Strafvollstreckungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten ist der Antragsteller „anhaltend stark in seinem Herkunftsland verwurzelt“ (S. 85 des Gutachtens v. 16.11.2022, Sonderband Gutachten zur Akte 607 StVK 84/21, nicht paginiert). Ergänzend wird wegen der fortbestehenden Bindungen zu seinem Heimatland auf die Begründung der Ausweisungsverfügung verwiesen (dort S. 8, Bl. 92 d.A.), der der Antragsteller inhaltlich nicht entgegengetreten ist.

b) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch ein besonderes Vollzugsinteresse gerechtfertigt. Dieses folgt aus der generalpräventiven Zweckrichtung der Ausweisung, die verfehlt zu werden drohte, wenn der Antragsteller trotz der von seinem Aufenthalt ausgehenden Gefahr während des Widerspruchs- und eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens im Bundesgebiet verbliebe (vgl. allgemein OVG Hamburg, Beschl. v. 13.1.1998, Bs VI 74/97, juris Rn. 7; OVG Magdeburg, Beschl. v. 4.10.2023, 2 M 96/23, juris Rn. 14; ferner BVerfG <K>, Beschl. v. 25.9.1986, 2 BvR 744/96, juris Rn. 5 f.). Dies gilt umso mehr, als generalpräventive Ausweisungsinteressen mit zunehmender Zeit an Bedeutung verlieren (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 12.3.2020, 2 B 19/20, juris Rn. 34 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 9.5.2019, 1 C 21.18, juris Rn. 18). Die Begründung einer Ausweisung mit generalpräventiven Erwägungen trägt insofern die Feststellung eines be-

sonderen Vollzugsinteresses gleichsam in sich, es sei denn, die Ausweisung entfaltet aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit einer Abschiebung keine konkrete Wirkungsmacht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.11.2003, 3 Bs 253/03, juris Rn. 16; OVG Magdeburg, a.a.O.). So liegt es hier aber nicht; insbesondere hat die Strafvollstreckungsbehörde im September 2023 gemäß § 456a Abs. 1 StPO mit aufschiebend bedingter Wirkung von der Vollstreckung der (Rest-)Freiheitsstrafe gegen den Antragsteller abgesehen (siehe Bl. 313 der Ausländerakte), der zudem ein geeignetes Reisedokument in Gestalt eines bis Oktober 2024 gültigen türkischen Nationalpasses besitzt (siehe Bl. 316 der Ausländerakte).

Überdies liegt die sofortige Vollziehung der Ausweisung unter spezialpräventiven Gesichtspunkten im öffentlichen Interesse. Es besteht die begründete Besorgnis, dass sich die von dem Antragsteller ausgehende Gefahr speziell für seine geschiedene Ehefrau schon vor Abschluss eines etwaigen Hauptsacheverfahrens realisiert (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfG <K>, Beschl. v. 12.9.1995, 2 BvR 1179/95, juris Rn. 43; OVG Hamburg, Beschl. v. 17.8.2009, 4 Bs 39/09, n.v.; OVG Münster, Beschl. v. 6.7.2022, 18 B 632/22, juris Rn. 49). In Anbetracht dessen, dass der Antragsteller nach seiner für April 2024 zu erwartenden Haftentlassung Umgang mit seiner Tochter erreichen und ggf. familiengerichtlich erstreiten möchte, sind erhebliche Konflikte mit seiner geschiedenen Ehefrau in naher Zukunft zu erwarten. Das hiermit einhergehende Risiko einer neuerlichen Eskalation bis hin zur Begehung weiterer Gewaltstraftaten durch den Antragsteller kann für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen Hauptsacheverfahrens nicht hingenommen werden. (Auch) In diesem Punkt stimmt die Kammer mit der Antragsgegnerin überein, auf deren zutreffende Ausführungen in der Sofortvollzugsanordnung vom 18. Oktober 2023 Bezug genommen wird (Bl. 127 ff. d.A.).

Demgegenüber sind die durch die sofortige Vollziehung der Ausweisung betroffenen Belange des Antragstellers von deutlich geringerem Gewicht. Selbst wenn man die bloße Absicht der Einleitung eines familiengerichtlichen Umgangsverfahrens dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK zuordnen wollte, zerrisse eine der Ausweisung nachgehende Abschiebung des Antragstellers keine schützenswerten familiären Bande (vgl. hierzu EGMR, Urt. v. 11.7.2000, Nr. 29192/95, BeckRS 2000, 172408 Rn. 62; VG Hamburg, Beschl. v. 29.8.2023, 19 E 3492/23, juris Rn. 55), da er ohnehin seit knapp acht Jahren keinen Kontakt zu seiner Tochter hat und diese von ihm weitgehend entfremdet sein dürfte (vgl. oben). Im Übrigen zeigt das in der Anhörung zur Strafrestausssetzung im Januar 2023 bekundete Vorhaben des Antragstellers, nach der Haftentlassung zunächst für einige Monate in die Türkei

zu reisen (siehe Bl. 170 d.A. 607 StVK 84/21), dass er eine zeitnahe Beendigung seines Aufenthalts im Bundesgebiet selbst nicht als gravierenden Einschnitt in seine Lebensführung wahrnehme.

3. Soweit er sich gegen den Erlass und die Befristung des ausweisungs- und des abschiebungsbezogenen Einreise- und Aufenthaltsverbots auf jeweils zehn Jahre ab nachgewiesener Ausreise wendet, steht dem Antragsteller kein überwiegendes Aussetzungsinteresse zur Seite. Die Rechtmäßigkeit der auf § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 AufenthG beruhenden Entscheidungen begegnet bei ebenfalls summarischer Prüfung keinen ernstlichen Zweifeln.

Es kann offenbleiben, ob die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren bei unionsrechtskonformer Auslegung der nationalen Vorschriften im Lichte von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 RL 2008/115/EG nur aus spezialpräventiven Gründen zulässig ist oder der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Richtlinie durch die Regelung in § 11 Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 AufenthG partiell begrenzt hat (vgl. zum Ganzen nur VG Karlsruhe, Urt. v. 27.2.2023, 19 K 4230/21, juris Rn. 103 m.w.N.). Die angegriffene Verfügung hält einer Prüfung nämlich selbst bei Anlegung dieses Maßstabs stand, denn die Antragsgegnerin hat die im Ermessenswege getroffenen Befristungsentscheidungen in nicht zu beanstandender Weise auf die bezüglich Gewaltstraftaten des Antragstellers festgestellte Wiederholungsgefahr gestützt (siehe S. 11 f. der Verfügung v. 5.9.2023, Bl. 95 f. d.A.). Auch sonst ist gegen die Entscheidungen nichts zu erinnern; sie fußen auf einer rechtsfehlerfreien Abwägung zwischen dem mit der Ausweisung verfolgten Zweck sowie dem Gewicht des Ausweisungsinteresses einerseits und den schützenswerten, d.h. im Hinblick auf eine aufenthaltsrechtliche Rückkehrperspektive relevanten Belangen des Antragstellers andererseits (vgl. zum Prüfprogramm BVerwG, Urt. v. 16.2.2022, 1 C 6.21, juris Rn. 57 f. m.w.N.). Unter Berücksichtigung dessen, dass die (Wieder-)Aufnahme einer familiären Lebensgemeinschaft mit seiner Tochter als einzig in Betracht kommender Anknüpfungspunkt für eine Rückkehr des Antragstellers in das Bundesgebiet nicht einmal ansatzweise absehbar ist, seine Gefährlichkeit auch am Ende der achtjährigen Haft fortbesteht und er während dieser Zeit weder ein hinreichendes Problembewusstsein für mögliche Konflikte mit seiner geschiedenen Ehefrau noch entsprechende Konfliktlösungsmechanismen entwickelt hat, erweist sich die Festsetzung der Höchstfrist gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AufenthG als verhältnismäßig.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Da es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt, ist das anzusetzende Regelstreitwert hälftig zu reduzieren (vgl. Nr. 8.2 und 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).